

## Baurechtliche Informationen für Gewerbetreibende

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich entschlossen in der Gemeinde Haßloch ein Gewerbe anzumelden. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg und möchten Ihnen mit den nachfolgenden Informationen helfen festzustellen, ob Sie für das angemeldete Gewerbe zusätzlich eine baurechtliche Genehmigung benötigen.

Eine Baugenehmigung ist in folgenden Fällen notwendig:

1. Wenn zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit genehmigungspflichtige Baumaßnahmen erforderlich sind (§§ 61 und 62 Landesbauordnung)  
Beispiele:
  - Ausbau (Nebengebäude, Scheune, Keller- oder Dachgeschoss) für die gewerbliche Nutzung
  - Erweiterung bestehender Gebäude (Anbau, Aufstockung)
  - Änderung der Fassade (Einbau/Entfernung/Vergrößerung von Türen/Fenstern)
  - Eingriffe in die Statik des Gebäudes (Entfernen von tragenden Wänden, Einbau/Anbau von Treppen, Einbau von Gauben ins Dachgeschoss etc.)
2. Wenn zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit keine baulichen Veränderungen notwendig sind, jedoch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften anzuwenden sind, die im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens überprüft werden müssen.  
Beispiele:
  - Nutzungsänderung Schreibwarengeschäft in Lebensmittelgeschäft
  - Nutzungsänderung Wohnung in Arztpraxis /Büro / Gaststätte
  - Nutzungsänderung Scheune in Werkstatt

Bei Nutzungsänderungen ist generell zu prüfen ob das Vorhaben im Baugebiet zulässig ist (Schutz der Anwohner von Wohngebieten vor störenden Nutzungen). Ferner muss die Einhaltung bestimmter öffentlich-rechtlicher Vorschriften überwacht werden (Gesundheit / Hygiene / Lärmschutz / Brandschutz / Parkplatzbedarf etc.).
3. Es soll eine Werbeanlage errichtet werden.  
Nach § 62 Abs. 1, Ziffer 8 Landesbauordnung sind Werbeanlagen (Schilder, Fassadenbänder, Ausleger, Schaufensterbeschriftungen) ab einer Größe von 1 m<sup>2</sup> baurechtlich genehmigungspflichtig.
4. Es soll ein Gewerbe im Außenbereich (außerhalb der bebauten Ortslage) angemeldet werden.  
Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Grundstücke im Außenbereich ist die baurechtliche Zulässigkeit des geplanten Gewerbes immer mit der Bauverwaltung abzustimmen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen folgende Sachbearbeiter zur Verfügung:

Bauherren A-K  
Frau Tanja Simon  
Telefon: 06324 / 935-263  
Rathaus, Zimmer 212

Bauherren L-Z  
Frau Heike Schreck  
06324 / 935-303  
Rathaus, Zimmer 213